

Parlamentarischer Vorstoss

2025/276

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Auswirkungen der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung auf den Kanton Basel-Landschaft
Urheber/in:	Rolf Blatter
Zuständig:	—
Eingereicht am:	12. Juni 2025
Dringlichkeit:	—

Seit 1915 gibt es in der Schweiz die Besteuerung von Wohneigentum als sogenannte Eigenmietwertbesteuerung. Eingeführt wurde sie, weil während des Ersten Weltkriegs die Zolleinnahmen wegbrachen. In der Weltwirtschaftskrise der 1920er- und 1930er-Jahre wurde sie verlängert, um Steuerausfälle zu kompensieren. Erst 1958 wurde die Eigenmietwertbesteuerung ins ordentliche Recht überführt – sie war also ursprünglich eine Krisenmassnahme. Nach jahrelangen politischen Debatten hat das eidgenössische Parlament in der Wintersession 2024 beschlossen, die Eigenmietwertbesteuerung abzuschaffen. Am 28. September 2025 wird das Schweizer Stimmvolk darüber befinden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen Steuerausfall für den Kanton und die Baselbieter Gemeinden im Fall einer Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung?
 2. Die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung würde insbesondere jene Wohneigentümer entlasten, die im Fall einer angekündigten, künftigen Neuschätzung ihrer Liegenschaften mit substanziell höheren Steuerbelastungen rechnen müssten. Sieht der Regierungsrat in der Abschaffung eine potenziell faire Kompensation solcher Mehrbelastungen?
 3. Die Auswirkungen auf die kantonalen Steuereinnahmen hängen wesentlich vom Hypothekenzinssniveau ab. Wie verändert sich die Prognose des Steuerausfalls, wenn mit einem Zinssatz von 1.0 % anstelle der bislang angenommenen 1.5 % gerechnet wird?
 4. Sieht der Regierungsrat eine Chance, dass die hohe private Verschuldung aufgrund von Hypotheken mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft sinkt?
 5. Die Eigenmietwertbesteuerung belastet ein fiktives Einkommen, das real nicht erzielt wird. Sie steht im Widerspruch zu Art. 108 der Bundesverfassung, welcher die Förderung von Wohneigentum vorsieht. Wie beurteilt der Regierungsrat die Abschaffung im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit?
-

6. Welche Auswirkungen hätte die Abschaffung auf Steuerpflichtige, die in ihrem abbezahlten Eigenheim leben und ihren Lebensunterhalt ausschliesslich oder mehrheitlich über Altersrenten bestreiten?
7. Die bundesrätliche Vorlage sieht vor, dass während zehn Jahren nach dem Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum ein Schuldzinsabzug möglich bleibt. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat insbesondere für junge Familien, die Wohneigentum erwerben wollen?
8. Die Problematik von Zweitliegenschaften ist im Kanton Basel-Landschaft weniger ausgeprägt als in Tourismusregionen. Sieht der Regierungsrat davon ab, nach einem allfälligen JA zur Vorlage auf kantonaler Ebene eine zusätzliche Liegenschaftssteuer für Zweitliegenschaften einzuführen?
9. Nach Annahme der Vorlage könnten die Kantone entscheiden, ob Abzüge für Energiesparmassnahmen weiterhin möglich bleiben. Hält der Regierungsrat eine Beibehaltung dieser Abzüge im Einklang mit der bisherigen Energie- und Klimapolitik des Kantons?
10. Mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung würden Abzüge für Liegenschaftsunterhalt wegfallen. Welche Entlastung erwartet der Regierungsrat dadurch beim kantonalen Steueramt und den Gemeindesteuerämtern hinsichtlich des administrativen Aufwands?
11. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf Konsum und Investitionstätigkeit der betroffenen Steuerpflichtigen, da diesen mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung mehr verfügbares Einkommen zur Verfügung stehen könnte?

Ich danke der Regierung für die Beantwortung dieser Fragen.